

Rechtlicher und praktischer Rat bei einem Todesfall in Deutschland

Karl-Friedrich v.Knorre

v. Knorre & Stützer, Rechtsanwälte, Offenbach am Main, 2006

Wer vom Tode eines Angehörigen betroffen wird, ist neben der Trauer um den Verlust eines nahen Menschen plötzlich mit einer Vielzahl von Aufgaben belastet. Dies beginnt mit der Organisation der Bestattungsfeier, dem Antritt des Erben und endet mit der Auflösung aller Rechtsbeziehungen des Verstorbenen. Bei der Bewältigung der vielen praktischen Probleme ist Beachtung der juristischen Regelungen von großer Bedeutung. Sofern der Verstorbene eine ausländische Staatsangehörigkeit hatte oder sich Erben oder ein Teil des Nachlasses im Ausland befinden, so sind die Erben mit der Nachlassabwicklung oft vor Aufgaben gestellt, die sie ohne anwaltlichen Rat nicht bewältigen können. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über all jene Umstände, welche Angehörige eines in Deutschland Verstorbenen beachten müssen. Eine umfangreiche Beratung kann dieser Artikel jedoch nicht ersetzen.

I. Die Bestattung

Nach dem Todesfall müssen zunächst innerhalb sehr kurzer Zeit wesentliche Vorbereitungen getroffen werden. Hat der Verstorbene keinen Verwandten oder engen Freund aus seinem „örtlichen“ Umfeld mit der „Totenfürsorge“ beauftragt, so sind die nächsten Angehörigen und Erben hierfür zuständig. Sie haben sich um die Trauerfeier und Beisetzung, sowie die Abwicklung aller mit dem Tode verbundenen Aufgaben zu kümmern. Zu ihren üblichen Aufgaben gehören dann:

- Benachrichtigung des Standesamtes, Mitnahme von Personalpapieren, Vorlage der Leichenschau-Bescheinigung, Beschaffen der Sterbeurkunde

- Beauftragung eines Bestattungsunternehmens, Aussuchen des Sarges
- Veranlassung der Überführung der Leiche, ggf. ins Ausland, zumindest aber zum Friedhof/ Krematorium
- Benachrichtigung des Friedhofes, Vereinbarung eines Bestattungstermins
- Benachrichtigung der Pfarrei/Kirchengemeinde, soweit der Verstorbene einer Kirche angehörte, Vereinbarung des Termins für die Trauerfeier und der Reden
- Auswahl einer Gaststätte für den Leichenschmaus

- Auftrag für Schaltung einer Todesanzeige in einer Tageszeitung
- Druck und Versand von Todesanzeigen

Bei all diesen Aufgaben ist besondere Eile geboten. Nach deutschem Recht hat jede Beerdigung grundsätzlich 96 Stunden, d.h. 4 Tage, nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Ausnahmen sind möglich, müssen jedoch beantragt werden.

Im Regelfall sind all diese Aufgaben nicht ohne die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens in dieser kurzen Zeit zu bewältigen. Die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens zur Überführung der Leiche vom Sterbeort zum Friedhof ist sogar zwingend.

Die meisten Bestattungsunternehmen bieten daher auch an, sich um die gesamte Bestattung zu kümmern. Die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens mit der Übernahme aller Aufgaben ist sicherlich gerade dann, wenn man im Ausland lebt, die praktikabelste Lösung.

Es ist dabei jedoch zu beachten, dass je nach Art der Leistung des Bestattungsunternehmens, aber auch zwischen den verschiedenen Unternehmen, ganz erhebliche Preisunterschiede bestehen können. Von sich aus wird das Bestattungs-

unternehmen sicherlich nicht die preisgünstigste Lösung vorschlagen. Eine Beerdigung kann dann schnell sehr kostspielig werden.

Aus diesem Grund sollte man sich von einem ortskundigen Bekannten oder ggf. auch von einem Rechtsanwalt bei der Auswahl des Bestattungsunternehmens helfen lassen.

Sofern der Verstorbene in Deutschland krankenversichert war, zahlte früher die Krankenkasse ein Sterbegeld, welches zur Deckung eines Teils der Beerdigungskosten verwendet werden konnte. Seit der letzten Gesundheitsreform ist diese Zuzahlung entfallen. Ein Anspruch auf kann allerdings gegenüber Versicherungen oder der Stadt/Gemeinde bestehen. **Von alleine zahlt jedoch niemand etwas.** Die zuständigen Stellen müssen über den Todesfall informiert und das die Auszahlung beantragt werden.

II. Die Erbschaft

Mit dem Tod des Erblassers geht dessen Vermögen automatisch auf den Erben über. Sofern die Erben dem zuständigen Nachlassgericht nicht bekannt sind, wird ein Nachlasspfleger mit der Aufgabe betraut, die Erben zu ermitteln und den Nachlass zu verwalten.

1. Erben nach deutschem oder ausländischem Recht?

Ob und mit welchem Anteil Sie Erbe sind, kann erst beurteilt werden, wenn festgestellt worden ist, das Recht welches Landes auf den jeweiligen Fall anzuwenden ist. Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten muss in jedem Fall gesondert beurteilt werden. Maßgebliche Anknüpfungspunkte sind dabei die Staatsangehörigkeit und der letzte Wohnsitz des Erblassers. Diese Frage sollten Sie als eine der ersten Fragen durch einen Rechtsanwalt klären lassen.

Das anwendbare Erbrecht bestimmt die Rechtsbeziehungen zwischen den Erben sowie die Haftung für Verbindlichkeiten des Erblassers. Das Erbrecht ist nach deutschem Recht in wesentlichen Punkten anders geregelt als in den nordischen Ländern oder im angloamerikanischen Rechtskreis. Das gilt insbesondere hinsichtlich des Erbrechts des Ehegatten, Pflichtteilsansprüchen sowie der Haftung für Verbindlichkeiten. Soweit der Erblasser nicht die deutsche Nationalität innehatte, können bei der Anwendung der gesetzlichen Regelungen aus anderen Rechtskreisen vielfältige praktische Probleme auftreten, da insoweit in Deutschland regelmäßig fachkundige Beratung sowie Hilfsmittel wie Formulare,

eingespielte Abläufe und zuständige Institutionen fehlen. Die Bewältigung dieser Probleme setzt die Kenntnis sowohl des deutschen als auch des Heimatrechts des Erblassers voraus. Das gilt insbesondere, wenn die Erbmasse in verschiedenen Ländern belegen ist, zum Beispiel am letzten Wohnsitz sowie im Heimatland.

Erbe wird man entweder durch testamentarische Bestimmung oder kraft verwandtschaftlicher Beziehung. Sofern Sie als Erbe in Frage kommen und keine Benachrichtigung des Nachlassgerichtes erhalten haben, sollte man das Nachlassgericht in diesem Fall unverzüglich informieren.

2. Folgen der Erbschaft

Alle Rechte des Verstorbenen aus Bankkonten, Sparkonten, Wertpapierdepots, Lebensversicherungen, sowie alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, wie Grundstücke, Eigentumswohnungen etc. gehen auf den Erben über. Der Eigentumsübergang ist dabei in manchen Fällen an besondere Voraussetzungen gebunden. Diese werden im weiteren Verlauf noch erläutert.

Neben allen Rechten übernimmt der Erbe jedoch auch alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Erblassers. Dabei ist

die Haftung des Erben nach deutschem Recht erheblich strenger als z.B. nach finnischem Recht. Die Begrenzung der Haftung nach finnischem Recht setzt jedoch die Beachtung des finnischen Verfahrens bei der Errichtung des Nachlassinventars voraus. Insoweit kann es geboten sein, auch nach einem in Deutschland verstorbenen Erblasser das finnische Verfahren bezüglich der Errichtung eines Nachlassinventars zu beachten, obwohl ein gesetzlicher Zwang hierzu nicht besteht.

3. Ausschlagung der Erbschaft

Damit der Antritt einer Erbschaft für den Erben nicht in einem finanziellen „Fiasko“ endet, kann er sich vor Annahme der Erbschaft über den Nachlass informieren und dann ggf. die Erbschaft ausschlagen.

Hierbei sind allerdings Fristen zu beachten: Die Ausschlagungsfrist beträgt nach deutschem Recht 6 Wochen nach/ ab Kenntniserlangung. Wohnt der Erbe im Ausland, beträgt die Frist 3 Monate. Die Ausschlagungserklärung ist beim zuständigen Nachlassgericht zu Protokoll oder vor einem Notar abzugeben, der die Erklärung an das Gericht weiterleitet. Ein einfacher Brief an das Gericht genügt nicht. Nach finnischem Recht ist die Ausschlagung nur

in Ausnahmefällen erforderlich, da die Erbenhaftung über das Vermögen der Erbmasse hinaus in der Regel durch Beachtung bestimmter Verfahrensvorschriften ausgeschlossen werden kann.

Eine einmal angenommene Erbschaft kann nur aus ganz bestimmten Gründen unter Fristwahrung angefochten und abgetreten werden.

Damit der (potentielle) Erbe sich ausreichend über den Nachlass informieren kann, stehen ihm gegenüber dem Nachlassgericht, aber auch gegenüber Miterben, Haushaltsangestellten, Pflegepersonal und anderen Einrichtungen und Privatpersonen Auskunftsrechte zu. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen Ihr Rechtsanwalt.

Die Information über den Nachlass ist vom Ausland aus kaum möglich. Möchten Sie z.B. von der Bank eine Vermögensaufstellung erhalten um festzustellen, ob die Annahme der Erbschaft möglicherweise ein „Verlustgeschäft“ ist, so wird Ihnen die Bank unter Berufung auf das Bankgeheimnis zunächst die Auskunft verweigern, da Auskunft nur den gerichtlich festgestellten Erben erteilt wird.

In vielen Fällen wird es in der Praxis so gehandhabt, dass die Erbschaft zu-

nächst angenommen wird, um den Wert der Erbschaft überhaupt erfassen zu können. Es besteht in den meisten Fällen später noch die Möglichkeit, die Erbschaft wieder anzufechten. Ein solches Vorgehen empfiehlt sich aufgrund bestehender Risiken nicht ohne rechtlichen Beistand.

4. Der Erbschein

Der Erbschein ist ein im deutschen Recht vorgesehener besonderer Nachweis der Erbenstellung. Er kann bei dem Nachlassgericht beantragt werden, ist aber mit erheblichen Kosten verbunden. Mit der Beantragung des Erbscheines erklärt man nach deutschem Recht schlüssig die Annahme der Erbschaft. Vor voreilig abgegebenen Erklärungen, ohne deren Bedeutung und Konsequenzen näher zu kennen, kann daher nur nachdrücklich gewarnt werden.

Erforderlich kann ein Erbschein dann sein, wenn zum Nachlass Grundstücke, Bankguthaben, Wertpapierdepots und Schließfächer gehören. Auch wenn deutsches Recht ansonsten nicht auf die Erbschaft anwendbar ist, weil z.B. der Erblasser die finnische Staatsangehörigkeit hatte, kann für in Deutschland belegenes Eigentum ein beschränkter Erbschein beantragt und erteilt werden. In diesen Fällen wird allerdings der Erbschein in

Deutschland unter Beachtung der Erbrechts der anwendbaren nationalen Erbrechts ausgestellt.

Die deutschen Banken und Sparkassen dürfen grundsätzlich nur gegen Vorlage des Erbscheines Auskunft erteilen. Oft lässt sich aber durch Vorlage der Sterbeurkunde und des Testaments schon etwas erreichen. Dieses ist dann jedoch ein reines Entgegenkommen der Bank und kann nur durch Diplomatie und gute Kontakte erreicht werden.

5. Eigentumswohnung und Grundstückseigentum

Zählt ein Grundstück oder eine Eigentumswohnung zum Nachlass so muss das Grundbuch berichtigt werden. Dies kann nur gegen Vorlage des Erbscheines beim Grundbuchamt beantragt werden.

6. Lebensversicherungen

Hatte der Verstorbene eine oder mehrere Lebensversicherungen abgeschlossen, so müssen die Versicherungsgesellschaften unverzüglich vom Todesfall benachrichtigt werden. Der Erbe hat zur Geltendmachung des Anspruches folgende Unterlagen vorzulegen:

- ➔ Versicherungsschein
- ➔ Sterbeurkunde

ärztliches Zeugnis über die Todesursache, evtl. auch den Erbschein (Verhandlungssache, s.o.)

7. Erbschaftssteuererklärung

Sofern der Verstorbene in Deutschland gewohnt hat, kann deutsche Erbschaftssteuer anfallen. Die Höhe der Steuer richtet sich einerseits nach der Höhe der Erbschaft, zum anderen nach dem Verwandtschaftsverhältnis. Je näher der Verwandtschaftsgrad ist, desto höher sind die Steuerfreibeträge. In der Erbschaftssteuererklärung ist der Wert des Nachlasses anzugeben. Dieser setzt sich aus dem Guthaben, bestehend aus Bankguthaben, Immobilien, Hausrat etc. zusammen. Hiervon können jedoch die Verbindlichkeiten, wie z.B. die Beerdigungskosten, Bankschulden, oder auch die Renovierungskosten der Wohnung, in Abzug gebracht werden.

Die Erbschaftssteuererklärung ist bei dem zuständigen Nachlassgericht einzureichen und wird von dort an das zuständige Finanzamt weitergeleitet. Dieses setzt dann die Steuer fest. Erst wenn dies geschehen ist, wird der überbleibende Vermögensanteil von der Bank freigegeben.

Die Höhe der Verbindlichkeiten lässt sich erst feststellen, wenn alle Verträge gekündigt sind und feststeht, was die Renovierung der Wohnung gekostet hat. Auch wenn Sie als Erbe bis zur Freigabe des Kontos durch das Finanzamt nicht über das Nachlasskonto verfügen können, so können Sie doch zum Nachlass gehörige Rechnungen an die Bank zur Bezahlung weiterleiten. Sofern kein Vermögen auf der Bank vorhanden ist, haben Sie allerdings ein Problem. Sofern sich der Gläubiger nicht auf eine Stundung einlässt, müssen Sie selbst eine Vorfinanzierung leisten.

Im Ausland lebende Erben müssen zudem auch eine Steuererklärung in ihrem Wohnsitzland abgeben. Es ist in diesen Fällen sinnvoll, bereits bei der Erstellung des Nachlassverzeichnisses darauf zu achten, dass die Angaben ausreichend sind, um die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Steuererklärung auch am Wohnsitz des Erben zu erfüllen.

III. Die übrigen Rechtsbeziehungen des Erblassers

Neben der Abwicklung der Finanzen des Erblassers ist der Erbe jedoch auch für die Abwicklung aller sonstigen Rechtsbeziehungen des Verstorbenen verantwortlich.

1. Die Wohnung des Verstorbenen

Wohnte der Erblasser zur Miete, so werden nun automatisch die Erben Vertragspartei des Mietvertrages. Sie sind nun für die Mietwohnung verantwortlich und haben auch die Kosten zu tragen. Der Vertrag erlischt also nicht aufgrund des Erbfalls. Es sollte daher schnellstmöglich gekündigt werden und mit dem Vermieter gegebenenfalls über eine vorzeitige Auflösung des Mietvertrages verhandelt werden. Der Vermieter steht in der Regel einer vorzeitigen Auflösung nicht im Wege sofern ein Nachmieter gefunden wird.

2. Renovierungspflicht

In Deutschland ist im Mietvertrag üblicherweise geregelt, dass die Mieter verpflichtet sind in der Mietwohnung während der Wohnzeit regelmäßig sog. „Schönheitsreparaturen“ durchzuführen. Da dies entgegen der vertraglichen Pflicht in den allermeisten Fällen nicht geschieht, müssen diese Schönheitsreparaturen dann von den Erben auf Kosten des Nachlasses durchgeführt werden. Hierunter fallen z.B. das Streichen der Wände, Türen und Heizkörper. Die Kosten hierfür schwanken je nach Zustand der Wohnung, aber auch nach Handwerksbetrieb ganz erheblich. Wer hier wahllos ein Unternehmen beauftragt, verschenkt schnell

mehr als 5.000 €. Zudem ist die Frage, was genau unter Schönheitsreparatur fällt, derart kompliziert, dass auch die Gefahr besteht, dass der versierte Vermieter versucht, sich die Wohnung auf Kosten des Erben im Ausland komplett sanieren zu lassen. Die Risiken gerade im Hinblick auf die Wohnungsaufösungen können gar nicht hoch genug bewertet werden. Verhandlungen über die zu erbringenden Schönheitsreparaturen sollten nur von einem Fachkundigen geführt werden. Da in vielen älteren Mietverträgen Klauseln zu Schönheitsreparaturen verwendet werden, die aus heutiger Sicht unwirksam sind, wird dringend empfohlen, überprüfen zu lassen, ob der Mietvertrag in diesem Punkt nicht unwirksam ist. Eine Unwirksamkeit könnte zur Folge haben, dass seitens der Erben keine Renovierung durchgeführt werden muß.

3. Mietkaution

Sofern im Rahmen des Mietvertrages an den Vermieter eine Kautionsleistung geleistet wurde, haben die Erben am Ende des Mietverhältnisses einen Anspruch auf Rückzahlung der Kautionsleistung. Dieser Anspruch beinhaltet auch eine Verzinsung zu den üblichen Zinsbedingungen. Die Höhe der Mietkaution liegt in Deutschland üblicherweise zwischen 2 und drei Monatsmieten.

4. Verträge im Zusammenhang mit der Wohnung

Im Zuge der Wohnungsauflösung ist besonders zu beachten, dass für die verschiedensten Unterlagen unterschiedliche Aufbewahrungspflichten gelten können.

Insbesondere Zahlungsbelege sollten bis zum Ablauf der Verjährungsfristen (auch hier gelten unterschiedliche Fristen) aufbewahrt werden. Der Erbe begibt sich sonst in die Gefahr, für eine vom Verstorbenen bereits bezahlte Rechnung, nochmals in Anspruch genommen zu werden.

Daneben müssen weitere teils berufsbezogene Unterlagen unterschiedlich lange aufbewahrt werden. In Zusammenhang mit der Auflösung des Haushaltes ist es erforderlich weitere Rechtsbeziehungen zu kündigen. Dies sind unter anderem:

- Telefon
- Radio, Fernsehen, Kabel
- Wasser, Gas, Strom = Stadtwerke, Energieversorgungsunternehmen
- Versicherungen, Hausrat, Haftpflicht, Rechtsschutz

→ Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden

→ Tageszeitung, Zeitschriften, Buchclub

Die Frage, welche Verträge überhaupt bestehen, ist oft schwer zu beantworten. Falls keine besonderen Vertragsordner bei der verstorbenen Person gefunden werden, lässt sich dies oft nur anhand der Kontoauszüge feststellen.

Auch wenn die Verträge oft längere Laufzeiten vorsehen, lässt sich durch geschicktes Verhandeln oft eine sofortige Vertragsaufhebung erreichen. Sofern Sie die deutsche Sprache nicht wirklich gut beherrschen, sind Sie auch in diesem Punkt auf Hilfe angewiesen.

Hinsichtlich der Versicherungen, die für die Wohnung bestehen ist noch anzumerken, dass diese bis zur Übergabe der Wohnung an den Vermieter bestehen bleiben sollten, um böse Überraschungen auszuschließen.

Nachdem die Wohnung geleert und renoviert an den Vermieter übergeben worden ist und der Vermieter die Mietkaution zurück gezahlt hat, verbleiben noch die Bankguthaben. Hierunter fallen Bankschließfächer, Aktien, sowie Kontoguthaben. Diese werden von der Bank

jedoch nur freigegeben, sofern eine Erbschaftssteuererklärung abgegeben, und das Finanzamt daraufhin eine Unbedenklichkeitsbescheinigung abgegeben hat.

5. Vollmachten

Ein weiter zu beachtender Punkt ist, dass der Verstorbene eventuell einer anderen Person gegenüber Vollmachten erteilt hat. Diese erlöschen grundsätzlich nicht automatisch mit dem Todesfall. Häufig handelt es sich um Vollmachten für Bankgeschäfte oder für das Geschäftsleben. Der Erbe ist berechtigt diese Vollmachten jederzeit zu widerrufen, es sei denn, der Verstorbene hat etwas anderes ausdrücklich bestimmt.

IV. Unsere Unterstützung für Sie

Wie Sie diesem Artikel entnehmen konnten ist es sehr schwierig, bei einem internationalen Erbfall alle erforderlichen und sinnvollen Maßnahmen ohne Hilfe durchzuführen. Schon der nationale Erbfall kann eine Vielzahl an Problemen beinhalten, selbst wenn sich die Erben einig sind.

Aufgrund der Masse an Verträgen die gekündigt werden sowie Erklärungen, die den Behörden im In- und Ausland gegenüber abgegeben werden müssen, besteht die Gefahr, den Überblick zu verlieren. Ein

fachlich qualifizierter Koordinator nimmt ihnen diese Sorge ab.

Wir arbeiten, sofern der Fall es erfordert, mit verschiedenen Kanzleien im Ausland vertrauensvoll zusammen und stehen Ihnen während des gesamten Verfahrens als Ansprechpartner zur Verfügung. Wir beraten Sie auf deutsch, englisch, finnisch, mündlich als auch schriftlich.

***Alle Rechte vorbehalten.
Keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität
und Vollständigkeit der Texte und
sonstigen Informationen.***